

“Stiftung Bolivienhilfe Padre Obermaier e.V.”

Satzung

Praeambel

Der gebürtige Rosenheimer, Padre Sebastian Obermaier, damals junger Kaplan der Erzdiözese München und Freising, durfte als Priester der Erzdiözese München und Freising 1966 als Pfarrer für alle deutschsprachigen Katholiken in ganz Venezuela nach Caracas/Südamerika; 11 Jahre später als Missionar zu den Indios nach Bolivien, dem ärmsten Land in Südamerika. Auf 4000 m Höhe, bei unfruchtbaren Böden und Kälte sollte er die Menschen aus den weitverstreuten Lehmhütten zu einer Pfarrei zusammenführen. Die Leute arm, viele Kinder, kein Einkommen, keinen Strom, kein fließendes Wasser, kein Heizmaterial, keine ärztliche Versorgung, keine Schulen, keine „Arbeitsstelle“.

In dieser Situation musste er viele Jahre 50 % seiner Zeit als Zahnarzt und Arzt die Leute versorgen und Schulen bauen, den Unterricht organisieren und kontrollieren. Für die Seelsorge in seiner Pfarrei blieb nur die Hälfte des Tages. Dazu kam die Jugendarbeit, Berufsausbildung für Jung und Alt und Frauen, Erwachsenenbildung und der Bereich soziale Einrichtungen. Dann folgten eine Arztstation mit ausgebildeten Ärzten, Kinderhäuser, ein Haus für Aidskranke, ein Altenheim, Bau von Kirchen und Pfarrheimen für die gesamte Diözese usw. – dazu eine sehr intensive Seelsorge; ein eigener Fernsehsender als Bildungskanal für die religiöse, berufliche und allgemeine Weiterbildung.

Eine Menge Aufgaben warten noch, um die Menschen durch Hilfe zur Selbsthilfe zu befähigen, möglichst selbst ihr Leben meistern zu können.

Nun muss sich der Padre um die Nachhaltigkeit dieser kirchlichen und sozialen Werke bemühen, dass es, wenn er selbst nicht mehr so topfit ist, weitergeht. Dazu wird nun u. a. diese Stiftung e. V. gegründet, die den Erhalt seines Lebenswerks auch nach seinem Tod sichern soll.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „**Stiftung Bolivienhilfe Padre Obermaier. e.V.**“
2. Der Verein mit Sitz in 83026 Rosenheim, Zeisigweg 30 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Verwirklichung von Projekten zur Bekämpfung der Armut in Bolivien, ganz besonders in der neuen Millionenstadt El Alto bei La Paz.

Die Menschen sollten Möglichkeiten der Hilfe zur Selbsthilfe erhalten:

- **durch integrale Bildungsmaßnahmen** – (z.B. erzieherischer, kath. Fernsehkanal CVC, Makroprojekt „Familie“, Aids-Vorsorge, Berufsausbildung, Bildung von Führungskräften, moralische und religiöse Formung, Jugendzentren).
- **durch assistentielle Hilfe** – (z.B. Kinderkrippen, Kindergärten, Bibliotheken, Gesundheitszentrum, Behindertenfürsorge, Seniorenzentrum).
- **durch strukturelle Projekte** – (z.B. Aufbau von Infrastrukturen, Verwaltung; Publikationen, Pfarrzentren).

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Verwendung der Mittel ist nicht ans das Geschäftsjahr gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Gründungsversammlung auf mindestens 50,00 Euro pro Jahr festgelegt und kann durch die Mitgliederversammlung verändert werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet. Der Ausschluss „aus wichtigem Grund“ ist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2.Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Behandlung von Anträgen
 - g) Änderung der Satzung und
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Tageszeitung: OVB) unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die nicht im Bereich der örtlichen Presse leben, müssen gesondert benachrichtigt werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Abwesenheit wählen die Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung sind die Abstimmungen geheim durchzuführen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,

e) bis zu 8 zusätzlichen Beiräten

Der Gesamtvorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist ohne Begrenzung möglich. Es muss über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Zur Wahl des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

3. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende, ggfs. der Schatzmeister, benötigt dazu eine schriftliche Erklärung des 1. Vorsitzenden für jeden einzelnen Fall. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters erforderlich.
5. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder, wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

Die Rechnungsführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kas-

senprüfer erstellen für die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, der für die Organisation und Betreuung der Mitglieder und der Spender zuständig ist. Seine Aufgabe ist es:

1. Verhandlungen zu führen. Ein diesbezüglicher Vertragsabschluss ist aber allein Angelegenheit des Vorstands i. S. d. § 26 BGB;
2. Er muss die finanziellen Vergütungen auszahlen, genau Rechnung führen, monatlich mit dem Vorstand abrechnen und die Anordnungen des Vorstandes ausführen.
3. Er ist zuständig für den intensiven Kontakt mit der Stiftung „Cuerpo de Cristo“ in Bolivien, für die notwendigen Kontrollen des Projekts und für die umfassende, gegenseitige und dauerhafte Information der Vorstandsmitglieder beider Stiftungen und der Spender.
4. Es ist möglich, dass ein Mitglied des Vorstands Geschäftsführer wird.

§ 11 Auflösung des Vereins.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen. Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung Rosenheim - St. Nikolaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.06.2011 beschlossen.